

Gemeinde Neetze	Beschlussvorlage Neetze 03/2023/013
Der Bürgermeister	öffentlich
	Gemeinde Neetze
	Susanne Tschentscher
	22.02.2023

Erarbeitung einer Stellungnahme zum RROP - Windkraft

Beratungsfolge		Sitzungsdatum
Bau- und Dorfentwicklungsausschuss der Gemeinde Neetze	Vorberatung	08.03.2023
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neetze	Vorberatung	06.04.2023
Bau- und Dorfentwicklungsausschuss der Gemeinde Neetze	Vorberatung	04.04.2023
Rat der Gemeinde Neetze	Entscheidung	13.04.2023

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg hat am 19.12.2022 den 1. Entwurf Dezember 2022 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 (RROP 2025) als Grundlage zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Entwurf und die weiteren Unterlagen sind:

1. Satzung bestehend aus
 - a. Satzungstext
 - b. beschreibender Darstellung
 - c. zeichnerischer Darstellung im Maßstab 1:50.000
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Demographiegutachten 2018
5. Einzelhandelsgutachten 2021
6. Rohstoffgutachten 2019
7. Verkehrsgutachten 2021

Der Landkreis Lüneburg gibt hiermit Gelegenheit, zu den Unterlagen 1.-3. Stellung zu nehmen. Eine Bereitstellung der genannten Unterlagen erfolgt ab dem 21.2.2023 auf der Beteiligungsplattform BO.PLUS unter <https://klg.eu/rrop2025>. Alternativ können die Unterlagen beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg, Zimmer 204 eingesehen werden. Auf eine Übersendung der Unterlagen wird u.a. wegen ihres Gesamtumfangs verzichtet. Auf Anforderung kann der Entwurf auch in gedruckter Form übersandt werden.

Der Landkreis Lüneburg bittet um Abgabe der Stellungnahme **bis einschließlich 17.4.2023.**

Ein 1.Entwurf der Stellungnahme ist fertiggestellt und steht zur Beratung an.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2	Entwurf Stellungnahme
---	-----------------------

Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstr. 20 A, 86911 Dießen am Ammersee

Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Fachdienstleitung Frau Lena Schlag
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Entwurf 2

Per email: rop_planungsabsichten@landkreis-lueneburg.de

Und: rop_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de



Ihr Zeichen:

mein Zeichen (bitte immer angeben):
89/22

Datum:
24.3.2023

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025) - Auslegung mit Beteiligung

Sehr geehrte Frau Schlag,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie dem Landkreis Lüneburg bekannt ist, wird die Gemeinde Neetze im Planverfahren von mir vertreten.

Anlage: Vollmacht

Die Gemeinde Neetze ist von den Planungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg direkt betroffen.

An dem öffentlichen Auslegungsverfahren beteiligt sich die Gemeinde Neetze.

Bereits am 31.10.2022 wurde mit Schreiben des Unterfertigten zu der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung eine erste vorbereitende Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt nochmals wiederholt und entsprechend ergänzt wird. Damit wird der bisherige Vortrag in das jetzige Beteiligungsverfahren eingebracht und ergänzt.

A. Allgemeines

I.

Es werden nachfolgend die entgegenstehenden Belange erörtert, die einer Ausweisung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie oder „als Windeignungsgebiet“ entgegenstehen.

Der Gemeinde Neetze ist bewusst, dass die Länder und damit auch die Landkreise auf der Grundlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verpflichtet wurden, bis Ende des Jahres 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.

Dieser nun vom Landkreis Lüneburg angestrebten Regionalplanung in Sachen Windenergie kommt aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben besondere Bedeutung zu, weil bereits im Planverfahren nahezu alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, zu berücksichtigen sind.

Es gilt dementsprechend bereits im Planverfahren jene Gründe aufzuzeigen, die gegen eine Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie bzw. Ausweisung als Windeignungsflächen/Windeignungsgebiete sprechen.

In diesem Zusammenhang ist ferner festzustellen, dass die jetzige Planung des RROP offensichtlich auf der alten Rechtslage bzw. Gesetzeslage beruht.

Die Gesetzesänderungen im Herbst 2022 bzw. Frühjahr 2023 sehen vor, dass die Länder sogenannte „Windeignungsgebiete“ ausweisen, die nicht identisch sein müssen mit den bisher ausgewiesenen Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie.

Des Weiteren wurde für den Bereich der Windenergie das Prinzip der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eben durch diese Ausweisung von Windeignungsgebieten ersetzt.

Es erfolgt dementsprechend für die Windkraft eine „Entprivilegierung“ des Außenbereichs, die durch die Ausweisung der Windeignungsgebiete durchbrochen wird.

Diesem Prinzip der gesetzlichen Neugestaltung wird die vorliegende Planung des RROP 2025 nicht gerecht.

Insoweit verweise ich auf Z. 2 (Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung) der Begründung des RROP und insbesondere auf die Z. 2.1 und 2.2 der Begründung.

Die Begründung weist zwar darauf hin, dass die Planung § 245e Abs. 1 BauGB berücksichtigt, wonach die Regelungsmöglichkeit bis zum 1.2.2024 befristet wurde. Aus der Praxis heraus muss jedoch bezweifelt werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Regionalplanung nicht nur abgeschlossen, sondern tatsächlich auch in Kraft ist.

II.

Insbesondere im Gemeindegebiet Neetze stehen mehrere Potenzialflächen zur Diskussion.

Die Gemeinde Neetze hat diese Flächen einer Prüfung unterzogen. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Ausweisung der Erweiterungsflächen bereits planungsrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorab ist bereits darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Neetze außerordentlich stark von Windkraftanlagen betroffen sein wird. Im Vergleich zu anderen Teilen des Landkreisgebietes erfolgt hier eine massive Belastung der Gemeinde, wohingegen in anderen Bereichen des Landkreises keine oder kaum Planung für Windkraftanlagen erfolgt.

Hieraus resultiert eine nicht zu vertretende Ungleichbehandlung im Bereich des Landkreises. Diese geplante massive Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie nahezu rund um die Gemeinde Neetze und auf deren Gemeindegebiet einschließlich der Teilorte führt letztlich neben der Belastung der Bürger auch zu starker Einschränkung der Planmöglichkeiten der Gemeinde. Dies hat enorme Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gemeinde insgesamt. Die Ausweisung der Gebiete für Windkraft führt dazu, dass Planungen für Wohnraum aufgrund einzuhaltender Abstände (TA Lärm und Belastung durch Schattenschlag) erschwert oder unmöglich gemacht werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Z. 2.4 (Referenzanlage für das Planungskonzept) der Begründung.

Der Planer gibt folgendes an:

Für die Ermittlung der Referenzanlage wird von heute erhältlichen und zukünftig überwiegend zu er-richtenden Anlagen ausgegangen. Vor dem dargelegten Hintergrund werden für die Referenzanlage gerundete Maße von 200 m Gesamthöhe, bei 140 m Nabenhöhe und 120 m Rotordurchmesser angenommen. Diese Referenzanlage entspricht mit einer Gesamthöhe von 200 m der für die kommenden Jahre zu erwartenden Größenordnung. Die Nennleistung einer solchen Windenergieanlage liegt bei ca. 2,8 bis 3,5 MW.

Tatsächlich werden derzeit nahezu ausschließlich Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m beantragt mit einem Rotordurchmesser bis 180 m und Leistungen, die zwischen 5 und 8 MW liegen. Diese Anlagen verfügen über einen Schalleistungspegel der in der Regel über 109 dB(A) liegt. Demzufolge ist die Schallbelastungen an den Immissionsorten entsprechend hoch.

Der Regionalplan ignoriert komplett die derzeit gängigen Windkraftanlagen. Die vorgenommenen Planungen beruhen auf fehlerhaften Grundlagen.

Die Gemeinde Neetze sieht kurz und mittelfristig die Notwendigkeit der Schaffung weiteren Wohnraums.

Insoweit liegt ein Zielkonflikt im RROP vor. Die Gemeinde Neetze hat als Grundzentrum große Wohnentwicklungspotenziale zugesprochen bekommen und wird im Gegenzug mit Windstandorten stark eingeschränkt. So kann eine zukünftige Wohnbauentwicklung nicht umgesetzt werden.

Diese Wohnbauentwicklung wird durch die Vorrangflächen für Windindustrie weitestgehend eingeschränkt. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass durch die jetzige Planung eine Umzingelung/Umfassung der Gemeinde und insbesondere des Teilorte Süttertorf entsteht.

Dies ist städtebaulich nicht vertretbar aber auch nicht bezüglich der bestehenden Wohnsituation.

Der als Anlage beiliegende Dorfentwicklungsplan prognostiziert ein Anstieg der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 in Höhe von 14 %. Dies bedarf der Schaffung entsprechend neuen Wohnraums.

Selbst unter Berücksichtigung der Nachverdichtung im Innenbereich müssen in erheblichem Umfang neue Flächen für Wohnräume geschaffen werden. Durch die gegenständliche Windkraftplanung wird dies verhindert bzw. nachhaltig erschwert.

Anlage: Gemeinde Neetze-Dorfentwicklungsplan, Büro Mehring Stand 9.10.2019

Nach derzeitigem Planungsstand, werden ca. 4,6 % der Kreisfläche der Windkraft zur Verfügung gestellt.

Ausweislich der Anl. 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG soll das Land Niedersachsen bis 31.12.2027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung stellen.

Hieraus resultiert, dass auf Kreisebene Lüneburg mehr als doppelt so viel Fläche zur Verfügung gestellt werden soll, wie dem Land aufgegeben wird.

Hinzukommt eine Konzentrierung von Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Neetze, die diese Werte nochmals übersteigt. Neben einer nicht nachvollziehbaren

Ungleichbehandlung des Gemeindegebiets Neetze resultiert hieraus auch eine nicht vertretbare Belastung der Bevölkerung.

Speziell im Raum der Gemeinde Neetze werden sogar ca. 8-9 % der Gemeindefläche der Windkraft zur Verfügung gestellt. Dies führt zu einer enormen Überformung der Landschaft um Neetze mit Windkraftanlagen.

So werden beispielsweise im Bereich des Amtes Neuhaus/Bleckede keine Flächen ausgewiesen, obwohl nach hiesiger Information Windkraftanlagen dort gewünscht werden. Der Landkreis Lüneburg wird aufgefordert, seine Kriterien im RROP - Wind zu überprüfen. Das Biosphärenreservat darf nicht komplett unbeplant bleiben. Zumindest Flächen mit geringem Schutzstatus müssen bei den Windstandorten berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um Flächen im Amt Neuhaus, der Einheitsgemeinde Bleckede und der Samtgemeinde Scharnebeck.

B. Zu den einzelnen Potenzialflächen:

I. Fläche östlich Süttorf/Thomasburg OST_DAH_BLE_01 (01-06):

Die Fläche östlich Süttorf bzw. südöstlich von Neetze soll in einem riesigen Umfang erweitert werden.

Hierbei rückt die Vorrangfläche in Richtung südöstliches Gemeindegebiet Neetze vor.

Es werden zwar die Abstände laut Kriterienkatalog eingehalten.

Dies betrifft aber ausschließlich die bestehende Bebauung und Wohnnutzung der Gemeinde Neetze.

Gleiches gilt für den Teilort Süttorf.

Völlig unberücksichtigt bleibt aber, dass die Gemeinde Neetze neue Baugebiete und deren Erschließung in Richtung Südosten (siehe Potenzialfläche aus dem bestehenden

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide östlich des Baugebietes „Honenberg“) plant. Diese notwendige Erweiterung der Wohnbauflächen würde bei Realisierung der Ausweisung der Vorrangflächen Sütthorff/Thomasburg zunichtegemacht.

Bei der Bauleitplanung der Gemeinde Neetze bezüglich des erweiterten Wohngebietes hat die Gemeinde den sogenannten vorbeugenden Immissionsschutz nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB zu beachten. In Zusammenhang mit den §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm dürfen nur solche Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, an denen auch die Nachtimmissionsrichtwerte der entsprechenden Wohnnutzung eingehalten werden. Dies ist prognostisch zu ermitteln und zwar auf der Grundlage entsprechender Referenzanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Auszugehen ist von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 6 MW.

Diese Anlagen sind in Summe zu bewerten, die auf den Vorrangflächen erstellt werden können.

Hinzu kommen weitere Belastungen der bestehenden Windparks bzw. der drei weiteren geplanten Vorrangflächen im Bereich Neetze (Fläche südwestlich von Neetze zwischen Reinstorf und Radenbeck, Fläche zwischen Neetze und Wendhausen und Fläche nordöstlich von Neetze). Unter Berücksichtigung des UVPG sowie den Maßgaben der TA-Lärm ist die Gesamtbelastung aller möglichen Windkraftanlagen bei der Bewertung des vorbeugenden Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Ein weiterer Aspekt, die Vorrangflächen abzulehnen, liegt in der offensichtlichen bedrängenden Wirkung der Gemeinde Neetze und seiner Ortsteile durch Umzingelung.

Nach der ersten Potenzialanalyse sollen rund um Neetze und insbesondere den Teilort Sütthorff insgesamt vier Windparks entstehen und zwar in jede Himmelsrichtung.

Die vorgegebenen 120° der Belastung durch Windkraftanlagen dürfte bei genauer Betrachtung nicht eingehalten sein.

Dessen ungeachtet kommt es im vorliegenden Fall aber nicht auf die rechnerische Addition des beeinträchtigenden Winkels an, sondern auf die spezielle Anordnung der vier geplanten Vorrangflächen rund um das Gemeindegebiet.

Die Einwohner können sich, gleich in welcher Richtung der bedrängenden Ansicht der Windkraftanlagen nicht entziehen. Es besteht kein Bereich, der frei von Windkraftanlagen ist.

Es wird eine unzumutbare Situation für die Gemeindebürger von Neetze geschaffen.

Auf die eingeschränkten bis nahezu unmöglichen Planungsmöglichkeiten der Gemeinde Neetze wurde bereits oben hingewiesen.

II. Fläche nordöstlich von Neetze – OST_01 (01_02):

Auch in Richtung Nordosten plant die Gemeinde Neetze neue Baugebiete (siehe Dorfentwicklungsplan – Wohnbaupotenziale). Diese Vorhaben der Bauleitplanung können dann kaum realisiert werden, wenn die Potenzialfläche nordöstlich von Neetze als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen wird.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass direkt an das Potenzialgebiet ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt. In diesem Gewerbegebiet befinden sich aber Werkswohnungen, die ihrerseits dem Schutz der TA-Lärm und deren höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte sowie der Tagesimmissionsrichtwerte unterliegen. Wohnnutzungen sind in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO ausnahmsweise zulässig und in den vorhandenen Gewerbeflächen auch vorhanden, sodass von einer entsprechenden Schutzwürdigkeit auszugehen ist. Ein entsprechender Mindestabstand der Windkraftanlagen gegenüber Wohnnutzungen ist deshalb als sogenannte harte Tabuzone zu definieren.

Im Übrigen kann auf die Ausführungen oben zur verdrängenden Wirkung Bezug genommen werden.

III. Potenzialfläche südwestlich von Neetze Sch_Ost_02-03 und 02-04:

Die Potenzialfläche zwischen Neetze und Wendhausen / Holzen soll erheblich in Richtung Neetze erweitert werden.

Die Windkraftanlagen auf der bestehenden Vorrangfläche im westlichen Teil des Gebietes bewirkt bereits heute erhebliche Lärmbeeinträchtigungen. Hierzu liegen in der Gemeinde Neetze viele Beschwerden über den Bestandwindpark Wendhausen vor. Auch in der Nachbargemeinde Reinstorf gab es Bemühungen seitens des Gemeinderates, die Schallemissionen zu mindern, bislang ohne Erfolg. Parallel hierzu läuft derzeit ein Klageverfahren einer Privatperson zum Bestandwindpark Wendhausen. Hierbei sind gerichtliche Schallgutachten erstellt worden. Leider wurden uns, wie auch der Gemeinde Reinstorf, diese Gutachten nicht zugänglich gemacht. Hier wäre eine Einbeziehung der ermittelten Schallwerte in das RROP unsererseits wünschenswert. Bei einem Heranrücken dieser Potenzialfläche in Richtung Neetze werden diese Lärmbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung der oben genannten Referenzanlagen die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte bei weitem überschreiten.

Auch bezüglich dieser Fläche wird auf die entgegenstehenden Belange der optischen Bedrängung Bezug genommen.

Insbesondere die Ortschaften/Gemeinden Neumühlen, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen, Holzen, Süttorf und Neetze liegen in einer Entfernung von nur 800 m.

Hinzu kommen die Vorhaben im Außenbereich wie Neu Boltersen mit vielen Wohngebäuden in nur 700 m Entfernung sowie mehrere Einzelhäuser nordöstlich von Holzen in ebenfalls nur 700 m Entfernung, Wennekath mit vielen Wohnhäusern südöstlichen in 600 m Entfernung.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die nicht mehr mögliche Ausweisung von Bauflächen sowohl in der Gemeinde Neetze als auch in den Teilorten und Ortschaften hingewiesen.

Es wird deshalb beantragt, diese Fläche für die weitere Nutzung von Windkraftanlagen auszuschließen.

IV. Potentialfläche südwestlich Süttorf SCH_OST_02

Die vorgesehene Potenzialfläche zwischen Reinstorf und Radenbeck südwestlich Süttorf und die Fläche Wendhausen werden trotz beabsichtigter Reduzierung (02-04) neben den bereits oben beschriebenen Potenzialflächen beträchtliche bedrängende Wirkung und Umzingelung und damit ebenfalls einen erheblichen Beitrag zu Schallbelastungen und eine Schallüberbelastung aus der Hauptwindrichtung West erzeugen.

Hierbei trifft es die Gemeinde Neetze und insbesondere den Ortsteil Süttorf massiv, da bei einer Umsetzung aller Potenzialflächen (unter Betrachtung eines 3 km Radius) eine Belastung aus allen vier Himmelsrichtungen erfolgen wird. Zudem befindet sich in Süttorf ein reines Wohngebiet mitten im Ortskern. Hier gelten verschärfte Schallgrenzwerte. Dies sollte seitens des Landkreises berücksichtigt werden. Alle in unserer Stellungnahme beschriebenen Windenergiepotenzialgebiete wirken sich gebündelt auf die Gemeinde und besonders auf Süttorf aus. Dies wird leider in keiner Art und Weise bei einer Betrachtung der Einzelkarten im RROP-Entwurf sichtbar. Erst bei einer Gesamtbetrachtung der Flächenkulisse um die Samtgemeinde Ostheide erkennt man diese massive Überlastung und Überfrachtung. Daher müssen für die weiteren Beratungen größere Kartenausschnitte bereitgestellt werden, in der gesamte Flächenkulissen und ihre Auswirkungen besser betrachtet und beurteilt werden können.

Wie bereits oben ausgeführt, können die einzelnen Vorrangflächen nicht isoliert und getrennt voneinander bewertet werden, sondern in ihrer Gesamtheit.

Fazit:

Festzustellen bleibt deshalb, dass die Gemeinde Neetze mit Teilorten bei Realisierung der anstehenden Planung nicht nur massiv überbelastet wird, sondern sowohl die Belastungen

durch Schall, Schattenschlag und bedrängende Wirkung die Grenze zur Rechtswidrigkeit überschreiten.

Weiter wird die Gemeinde Neetze in ihrer Planungshoheit und in den Planungsmöglichkeiten stark beschnitten, benachteiligt und beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brauns
Rechtsanwalt